

Amtsblatt

Nummer 19
74. Jahrgang
Montag, 07. Mai 2018

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 23. April 2018 (Az. 02557/2017 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage auf dem Anwesen Regensburg, Udetstr. 10, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3828/25. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 31 Wohneinheiten mit Tiefgarage.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 23. April 2018 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben

werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 24. April 2018
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen in Regensburg

In seiner Sitzung vom 07.03.2018 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen der Stadt Regensburg beschlossen, das Einziehungsverfahren nach Art. 8 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes über den Eigentümergebiet „Donaulände“ mit seinem Anfangspunkt „Nordgrenze des Grundstücks FINr. 1907/14, Gem. Regensburg“ und

dem Endpunkt „Budapester Straße“ auf einer Länge von 0,326 km einzuleiten.

Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg erhoben werden.

Regensburg, den 25.04.2018

STADT REGENSBURG
- Tiefbauamt -

Im Auftrag

Bäcker
Ltd. Baudirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, hat mit Bescheid vom 17. April 2018 den Baugenehmigungsbescheid vom 26. Februar 2018 (Az. 01986/2016 - 03) für den Neubau eines Viertelszentrums mit Handel, Wohnnutzung und Tiefgarage auf dem Anwesen Regensburg, Dr.-Gessler-Str. 2, 2a, Friedrich-Ebert-Str. 5, Gemarkung Dechbetten, Flurstück 248/1, 248/2, 248/51, 248/57, 248/58 abgeändert.

Der Änderungsbescheid beinhaltet die Änderung der nachfolgenden Nebenbestimmungen:

- a) Absatz 1 der Textziffer IV. Nr. 2.1 Stellplätze und Fahrradstellplätze der Nebenbestimmungen wird aufgehoben und wie folgt richtiggestellt:

„Nach Art. 47 Abs. 1 und 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Satzung der Stadt Regensburg zur Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder vom 1. Februar 2013 (Stellplatzsatzung - StS) sind für das Bauvorhaben gemäß Planeintragung und Stellplatzberechnung mit Eingangsdatum beim Bauordnungsamt vom 22. Dezember 2016 gesamt **635 Kfz-Stellplätze** und 700 Abstellplätze für Fahrräder zu erstellen.“

- b) Die bisherige Textziffer IV. Nr. 5.7 der Auflagen zum Naturschutz wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die Baugrube in Richtung Park und Nachbarbäume ist zu spunden oder in einer vergleichbaren Weise platzsparend (z.B.: Berliner Verbau) zu errichten. Das Errichten einer Böschung ist in diesen Bereichen verboten.“

- c) Die bisherige Textziffer IV. Nr. 6.2 Baulärm der Auflagen zum Lärmschutz wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Für die durch Baumaschinen einschließlich Baustellenverkehr verursachten Geräusche gelten an den nächstgelegenen Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm:

Reines Wohngebiet (u. a. Holbeinweg 25, Friedrich-Ebert-Straße 7)
tags (7.00 Uhr – 20.00 Uhr)

50 dB (A)

nachts (20.00 Uhr – 7.00 Uhr)

35 dB (A).

Allgemeines Wohngebiet (u. a. Friedrich-Ebert-Straße 3 a, Dr.-Gessler-Straße 1)
tags (7.00 Uhr – 20.00 Uhr)

55 dB (A)

nachts (20.00 Uhr – 7.00 Uhr)

40 dB (A).

Geräuschvolle Bauarbeiten sind zwischen 20.00 Uhr abends und 7.00 Uhr morgens nicht zulässig.“

Im Übrigen gelten die Bedingungen und Auflagen des Baugenehmigungsbescheides vom 26. Februar 2018 unverändert fort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 17. April 2018
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Umlegung „Schwabelweis-Nord“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans nach § 76 BauGB für das Einlagegrundstück Flst.Nr. 332/2 Gemarkung Schwabelweis

(Inkrafttreten des Zuteilungsplans gemäß § 71 BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB für das Einlagegrundstück Flst.Nr. 332/2 des Umlegungsgebietes „Schwabelweis-Nord“ auf Grund des Beschlusses vom 09.03.2018 den Zuteilungsplan aufgestellt.

Allen betroffenen Grundstückseigentümern wurde gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Zuteilungsplan durch Bescheid unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Vorwegnahme der Entscheidung nicht berührt.

Der Zuteilungsplan nach § 76 BauGB ist am 17.04.2018 unanfechtbar geworden.

Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 2 Teil 13 und 130 in Kraft.

Aus dem Zuteilungsplan, der aus der Karte zur Vorwegnahme der Entscheidung und dem Umlegungsverzeichnis besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beteiligten Besitzstände und das genannte Einlagegrundstück der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die im Zuteilungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnisse werden für das Grundstück Flst.Nr. 332/2 Gmkg. Schwabelweis gültig und gehen mit dieser Bekanntmachung in das Eigentum des neuen Eigentümers über. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst. Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- auf Zimmer Nummer 3.074/ III. Stock im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet

vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@Regensburg.de eingelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Regensburg, den 20. April 2018

STADT REGENSBURG
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Umlegung „Schwabelweis-Nord“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans nach § 76 BauGB für das Einlagegrundstück Flst.Nr. 463/58 Gemarkung Schwabelweis

(Inkrafttreten des Zuteilungsplans gemäß § 71 BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB für das Einlagegrundstück Flst.Nr. 463/58 des Umlegungsgebietes „Schwabelweis-Nord“ auf Grund des Beschlusses vom 09.03.2018 den Zuteilungsplan aufgestellt.

Dem betroffenen Grundstückseigentümer wurde gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein seiner Rechte betreffender Auszug aus dem Zuteilungsplan durch Bescheid unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Vorwegnahme der Entscheidung nicht berührt.

Der Zuteilungsplan nach § 76 BauGB ist am 25.04.2018 unanfechtbar geworden.

Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für den beteiligten Besitzstand der Ordnungsnummer 24/3 in Kraft.

Aus dem Zuteilungsplan, der aus der Karte zur Vorwegnahme der Entscheidung und dem Umlegungsverzeichnis besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den beteiligten Besitzstand und das genannte Einlagegrundstück der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die im Zuteilungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnisse werden für das Grundstück Flst.Nr. 463/58 Gmkg. Schwabelweis gültig. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst. Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- auf Zimmer Nummer 3.074/ III. Stock im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Be-

kanntmachung, bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@Regensburg.de eingelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Regensburg, den 27. April 2018

STADT REGENSBURG
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

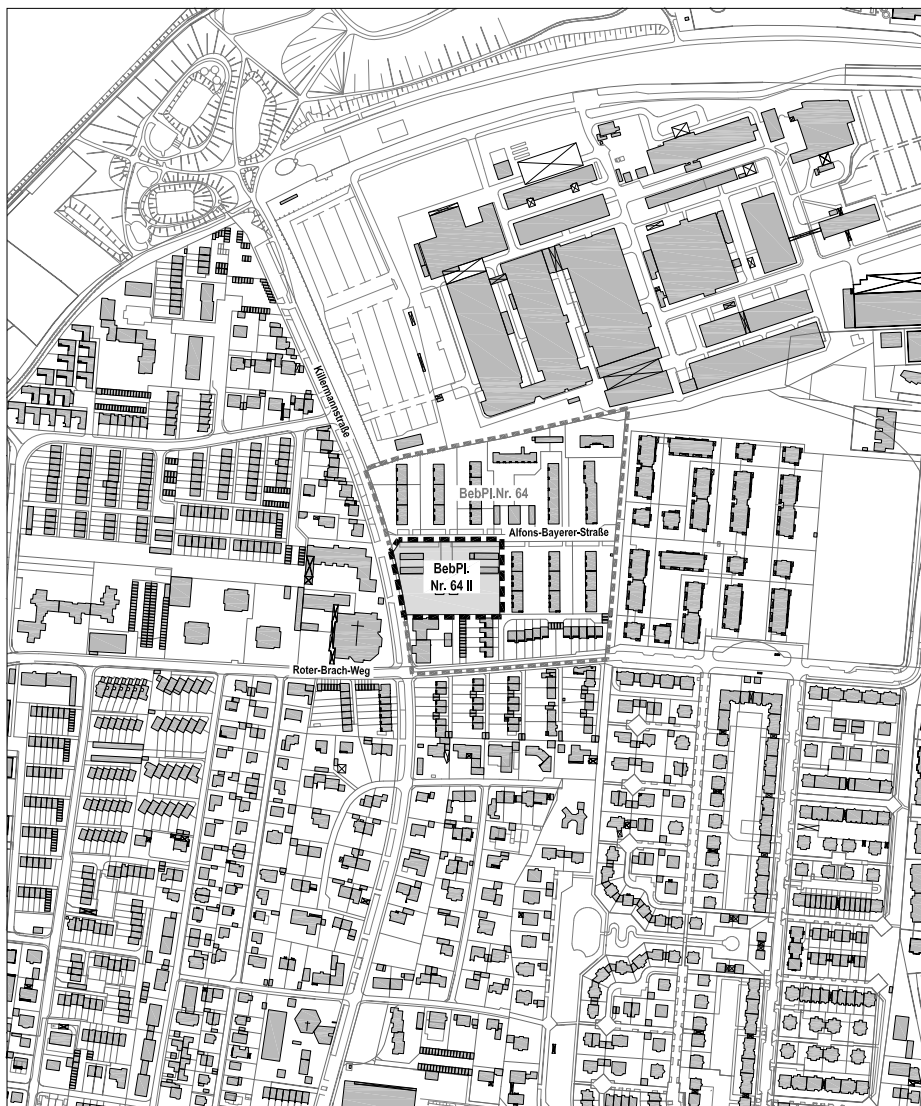
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 64-II, Ecke Alfons-Bayerer-Straße / Killermannstraße nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 15.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018 Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Am 17.04.2018 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 64-II, Ecke Alfons-Bayerer-Straße / Killermannstraße zusammen mit seiner Begründung öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet südlich der Alfons-Bayerer-Straße und östlich der Killermannstraße und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 17.04.2018 zu ersehen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan-Entwurf liegt mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 15.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018** bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. **2.086**, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Während dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Außerdem sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2



Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet unter www.regensburg.de/beteiligung-am-verfahren in der Zeit **vom 15.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018** eingestellt.

Regensburg, 30.04.2018
 STADT REGENSBURG

i. V. Gertrud Maltz-Schwarzfischer
 Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

18 E 043 – Bodenbelagsarbeiten
DIN 18365, Bauteil 1+2
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 26.04.18

18 E 044 – Bodenbelagsarbeiten
DIN 18365, Bauteil 3a
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 26.04.18

18 E 045 – Parkettarbeiten DIN 18356,
Bauteil 3a
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 30.04.2018

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

18 A 073 – Kanalerneuerung Los 23/18
Steinmetzstraße

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

18 A 076 – Umzug der Grundschule
Königswiesen

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.